

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 8

Artikel: Erfahrungen bei der Revision der Truppenbuchhaltungen

Autor: Zehnder, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrungen bei der Revision der Truppenbuchhaltungen

Oberst F. Zehnder, Chef der Rechnungssektion OKK

Nachdem sich das neue Verwaltungsreglement 1966 bei den Truppenrechnungsführern eingelebt hat, wünschte der fachtechnische Mitarbeiter des «Der Fourier», im Interesse der Rechnungsführer aller Grade, eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Fehler. Diesem Wunsche habe ich gerne entsprochen, hoffe ich doch, dass die Rechnungsführer diese Fehler zu vermeiden suchen. Es handelt sich hier nicht um eine lückenlose Aufzählung der Fehler, sondern nur um die meisten Fehler, die bestimmt bei gewissenhafter Arbeit vermieden werden können.

Ziffer Rechnungswesen

- 12 VR Die Rechnungen müssen alle Detailangaben enthalten, Globalrechnungen (diverse Gemüse usw.) sind nicht statthaft.
- 15 VR Auf den Belegen für Einzelkompetenzen hat der Kommandant die Richtigkeit zu bescheinigen, wenn die Dienstleistung nicht auf der Mannschaftskontrolle aufgeführt ist.
- 20 VR Die Kreditgesuche sind vor der Veranlassung der Ausgabe einzureichen. Nachträgliche Kreditgesuche können nicht angenommen werden.
- 28 VR
1.1 AW Nr. 1 Das Total der Dienstage und die Mutationen sind auf beiden Exemplaren der Mannschaftskontrolle einzutragen. Die Tage für die Rekognoszierung, Rechnungsstellung, Aufgebotsstelle sind nicht einzutragen auf der Mannschaftskontrolle, jedoch auf der Soldmeldekarte mit den entsprechenden Angaben.
- 45 VR Der Qm. führt die Packmaterialkontrolle für das ganze Bat./Abt. Es ist nur der externe Verkehr einzutragen, ohne die Kp./Btrr. der eigenen Truppe.
- 60 VR Bei der Bestellung des Ausweises für den Bargeldbezug mit Vorschussmandat ist das genaue Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) anzugeben, sowie eine Passphoto in Uniform einzusenden.
- 64 VR
2.3 AW Nr. 1 Der Ausfüllung der Girozettel und Mandate des Postcheckbordereau ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Die unzustellbaren Zahlungen zufolge falscher oder ungenügender Adresse auf den Mandaten oder falsche Konto-Nr. und unrichtiger Adressat auf den Girozetteln sind sehr zahlreich. Bei Zahlungen an Banken ist der Name des Lieferanten auf der Rückseite der Girozettel anzubringen, nicht auf der Vorderseite mit der Konto-Nr. der Bank. Durch diese unzustellbaren Zahlungen ergeben sich immer wieder Verzögerungen bei der Rechnungszahlung und Mehrarbeiten.
- 64 VR Die Postcheckbordereaux sind sofort nach Erstellung an das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen weiterzuleiten, nicht in der Bürokiste aufzubewahren und bei der Entlassung mit nach Hause zu nehmen, bis die Lieferanten beim OKK die Zahlungen reklamieren.
- 1.4 AW Nr. 1 Für die Verrechnung der Verrechnungssteuer in der Dienstkasse ist die Bankbescheinigung über die Zinsgutschrift zu verwenden.
- 354 WAO Sofern mehr Rekognoszierungstage als in der WAO bewilligt verrechnet werden, ist die Bewilligung für die vermehrten Dienstage der Buchhaltung beizulegen.

Verpflegung

- 138 VR
5.4 AW Nr. 1 Der Verpflegungskredit ist auf die ganze Dienstdauer zu verteilen und nicht durch teurere Hotelmenüs am Ende des Dienstes aufzubauchen. Für unnötig ausgeschöpfte Kreditrestanzen werden die Rechnungsführer persönlich haftbar gemacht.

- 138 VR Sofern bei Verpflegungskredit-Überschreitungen der Ausgleich innerhalb des Bat./Abt. gewünscht wird, hat der Qm. der Buchhaltung eine Zusammenstellung des zuviel und zuwenig gefassten Verpflegungskredites beizulegen und die Überschreitung zu begründen. Sofern keine Zusammenstellung beiliegt, hat der Qm. dafür zu sorgen, dass der Betrag der Überschreitung in der Dienstkasse vereinnahmt wird, ansonst die Belastung erfolgt mit der Revision.
- 159 VR Die Pensionsverpflegung darf dem Wehrmann nicht ausbezahlt werden, sondern der Rechnungsführer hat mit dem Pensionsgeber auf Grund der bezogenen Mahlzeiten direkt abzurechnen.
- 157 VR
165/7 VR Die Anordnung der Geldverpflegung in den höheren Stäben (Rgt., Br., Div. AK) sollte die Ausnahme bilden. Die Teilnahme am Truppenhaushalt einer Einheit oder die Führung eines Offiziershaushaltes ist die billigste Lösung und garantiert eine den Verhältnissen angepasste Verpflegung.
- 165/1 VR Die Mundportion kann am Entlassungstag nicht mehr ausbezahlt werden. Für den Entlassungstag ist die Berechtigung in Natura einzusetzen. Der Wert dieser Portion ist auf die übrigen Tage zu verteilen.
- 193 VR Die auf der Preisliste OKK aufgeführten Lebensmittel dürfen nicht im freien Handel eingekauft werden, ansonst die Preisdifferenzen belastet werden.
- 213 VR Die Rückschübe an Armeeproviand aus den WK/EK und besonders den RS sind viel zu gross. Der Bestellung des Armeeproviandes wird viel zu wenig Beachtung geschenkt. Es mussten verschiedene Rechnungsführer auf Grund von Ziff. 213, Abs. 3 VR, für die zusätzlichen Frachtkosten und Betriebsunkosten belastet werden. Rückschübe von über Fr. 4000.— sind keine Seltenheit. In den RS werden durch die Qm. oft Artikel bestellt im letzten Monat, wobei der Rückschub dieser Artikel ein Mehrfaches der Bestellung beträgt. Vor jeder Bestellung ist genaue Inventuraufnahme zu machen und vorerst innerhalb der Schule oder Bat./Abt. auszugleichen.

Unterkunft

- 21 VR
227 VR
24 VRA Sofern Büros und Krankenzimmer in der Grösse von ca. 10 m² zur Verfügung gestellt und deshalb mehrere Räume benötigt werden, sind diese Räume nach Absprache mit dem Besitzer und Orts-Qm. zusammenzuzählen und für ca. 30 m² ein Raum zu entschädigen, d. h. für 1–2 kleine Büros beziehungsweise Krankenzimmer. Im Interesse der Sparsamkeit sollte es nicht vorkommen, dass für Krankenzimmer mit 6 Betten 4–6 Räume vergütet werden.
Bei dem Bürobedarf sollte auch gespart werden, es ist nicht notwendig, dass der Fw., Four., Mat. Uof. usw. ein eigenes Büro beanspruchen.
- 234 VR Für das zusätzliche Zeltmaterial (Bretter, Plastikschläuche usw.) ist kein Kreditgesuch an das OKK einzureichen, sondern dieses Material kann bei der Abteilung für Genie und Festungswesen bestellt werden, da aus Spargründen dieses Material angekauft und magaziniert wurde. Bisher wurde dieses Biwakmaterial nach jedem Gebrauch «bestmöglichst» verkauft, um im nächsten WK wieder für viel Geld neues Material zu beschaffen.
Für die Pferdezelte wird keine Bewilligung erteilt für die Installation der elektrischen Beleuchtung, da die beim Korpsmaterial vorhandenen Lampen ausreichen.
- 235 VR Sofern während einer Belegungsperiode Übungen mit Dislokationen vorgesehen sind, ist der Gemeindevertreter bereits bei der Rekognoszierung darauf aufmerksam zu machen, dass die Zimmer der Offiziere und höheren Uof. nach Ziff. 235, Abs. 2 VR, nicht für die ganze Dauer bezahlt werden, sowie evtl. die Kantonnemente nach Ziff. 235, Abs. 3. Sofern die Dislokationen bei der Rekognoszierung noch nicht bekannt sind, ist die Gemeinde sofort nach Bekanntwerden zu orientieren, damit nicht nachträgliche Forderungen gestellt werden.

- 235 VR Bei Abwesenheiten von mehr als 6 Tagen (5 Nächten) sind die Unterkunfts-
räume zurückzugeben und es dürfen keine Vergütungen bezahlt werden. So-
fern einzelne Räumlichkeiten (Magazine) belegt sind und vergütet werden
während der Abwesenheit, ist eine Begründung auf der Gemeindeabrechnung
anzubringen.
- 244 VR Die Heizungsentschädigung darf nur für die effektiven Heizungstage be-
ziehungsweise -nächte vergütet werden, nicht generell für die ganze Belegungs-
dauer. Das gleiche gilt analog bei der Ausrichtung der Logisentschädigung.
- 245 VR Die Unterkunftsabrechnung ist mit dem Orts-Qm. oder Gemeindevertreter zu
besprechen und von der definitiven Abrechnung ist der Gemeinde unbedingt
eine Kopie zu übermachen, damit sie über die Details der Unterkunftsabrech-
nung orientiert ist.
- 251 VR In dem Pauschalansatz der Vereinbarungen des OKK mit den Gemeinden
sind die Essräume auch inbegriffen für die Of. und Uof., so dass keine zusätz-
liche Vergütung mehr vorzunehmen ist.
- 19 VRA Der Pauschalansatz ist gesamthaft an die Gemeinde zu vergüten, da dadurch
eine Vereinfachung der Unterkunftsabrechnung bezweckt wurde. Es gibt immer
wieder Rechnungsführer, welche den Pauschalansatz aufteilen. Für die nicht
im Kantonement untergebrachten Of. und Uof. kann die Küchenentschädi-
gung nicht vergütet werden, sondern nur nach Ziff. 19, Abs. 4, die Benützung
der Essräume. Die Entschädigung für die Küchen ist so bemessen, dass sie mit
der Vergütung für die in den Kantonementen untergebrachten Wehrmänner
ausreicht.
- 23 VRA Die Erhöhung um 25 % bei Benützung der Zimmer von 1–4 Nächten gilt
nur für die Zimmerentschädigung, jedoch nicht für die Heizungsentschädigung.
- 27 VRA Die Benützung der Werkstätten darf nur für die effektiven Arbeitstage bezahlt
werden und nicht durchgehend (Sonntage usw.).

Reisen und Transporte

- 264 VR Der Ausstellung der Marschbefehle durch die Aufgebotsstellen ist vermehrte
265 VR Aufmerksamkeit zu schenken. Es werden vielfach falsche Billette abgegeben, da
die unrichtigen Felder gestrichen werden. Für einen 20tägigen WK können
keine halben Retourbillette abgegeben werden, sondern es müssen ganze Billette
einfacher Fahrt mit dem Stempel «Retour» bezogen werden. Sofern der Einrück-
kungs- und Entlassungsort nicht identisch sind, müssen pro Einrücken halbe
einfache Billette abgegeben werden und für die Entlassung wiederum halbe
einfache Billette. Sofern der Entlassungsort während dem WK/EK geändert
wird, so müssen die Retourbillette verwendet werden und für die fehlende
Strecke evtl. Anschlussbillette bezogen werden. Die Rückgabe der Billette an das
OKK nach Ziff. 265, Abs. 2 VR, hat nur zu erfolgen, wenn die sich im
Besitze der Wehrmänner befindenden Billette mit Anschlussbillette nicht mehr
verwendet werden können.

Schießstandbenützung

- 407 VR Die Ziff. 407 VR wird von den Rechnungsführern zu wenig beachtet, da bei
der Benützung der Schiessanlagen die Zeiger vielfach für die ganze Dauer des
Schiessens bezahlt werden, statt nur für die Übernahme und Abgabe der
Anlage. Der Zeigerdienst hat durch die Truppe zu erfolgen ohne Beaufsichti-
gung eines Zeigers. Die Schützengesellschaften sind bei der Standbestellung
darauf aufmerksam zu machen, wobei auch auf Art. 175 der Verfügung des
EMD betr. Änderung der Verfügung über das Schiesswesen ausser Dienst vom
27. 11. 1965 hingewiesen werden kann, die im Besitze der Schützengesellschaften
sind. Sofern die Gesellschaften auf diese Regelung nicht aufmerksam gemacht
werden, hat die Truppe die Zeigermehrkosten zu Lasten der Truppenkasse zu
übernehmen.

Schiessanzeigen

- 359 WAO Die Schiesspublikationsplakate, die von der EDMZ bezogen werden müssen, dürfen nicht bedruckt werden, sondern die Schiessräume usw. sind mit Umdrucker oder Vervielfältigung einzutragen.
- 361 WAO Die Truppe darf keine Rechnungen für Schiesspublikationen in den Zeitungen bezahlen, sondern die Rechnungsstellung hat an die Orell Füssli-Annoncen AG in Bern zu erfolgen.
- 14 AW Nr. 1

Schuhreparaturen

- 408 VR Es wird besonders auf Art. 17 der Verfügung des EMD vom 1. 6. 1964 über die Reparatur des Militärschuhwerks (MA 64/169) verwiesen, wonach in WK/EK usw. höchstens für Fr. 5.— je Wehrmann Reparaturen ausgeführt werden dürfen. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Wehrmänner.

Telephon

- 441 VR Auf den Telephonrechnungen, die das OKK bezahlt, sind oft Auslandsgespräche enthalten. Da es sich hier um Privatgespräche handelt, sind diese Taxen in der Dienstkasse zu vereinnahmen, wie alle Privatgespräche, die auf militarisierten Anschlüssen geführt werden. Der unrechtmässigen Benützung von Militäranschlüssen ist besondere Beachtung zu schenken. Auf Militäranschlüssen dürfen nur Privatgespräche gegen Bezahlung geführt werden, wenn keine anderen Telephonapparate zur Verfügung stehen.

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1967

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.

Dem Verwaltungsreglement können folgende zwei Weisungen beigelegt werden:

- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1967
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. April 1964, Regl. 51.3 / V

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht)

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen und Waffenplätzen)

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Juni 1964 (MA 1964/169)

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Juli 1965, Regl. 51.3 / II